

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes Königsallee

Die Stadt Königsbrunn erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 - Gebührenerhebung, Gebührensatz

- (1) Für das Abstellen von Reisemobilen auf dem Wohnmobilstellplatz erhebt die Stadt ab dem Zeitpunkt der Zufahrt je Tag und Wohnmobil eine Gebühr von 6,00 € (Tagesgebühr). Sie ist beim erstmaligen Befahren des Stellplatzes an dem dort errichteten Kassenautomat zu begleichen.
- (2) An dem Kassenautomat wird bei Bezahlung ein Parkschein ausgestellt. Dieser ist von außen deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Wohnmobils auszulegen.
- (3) Die Gebühr für Strom (zu bezahlen an den errichteten Stromsäulen) beträgt 0,50 €/ 1 KW/h. Es erfolgt keine Quittungserstellung über den Zahlbetrag und keine Erstattung nicht benutzter Einheiten.
- (4) Die Gebühr für die Trinkwasserentnahme (zu entrichten an der Entnahmestelle, integriert in den Kassenautomaten) beträgt 1,00 € / ca. 80 Liter. Es erfolgt keine Quittungserstellung über den Zahlbetrag und keine Erstattung nicht benutzter Einheiten.
- (5) Die Gebühr zur Entsorgung von Abwasser an der ausgewiesenen Stelle ist in der Tagesgebühr gem. § 1 (1) dieser Satzung enthalten.

§ 2 - Entstehen, Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühr nach § 1 (1) dieser Satzung entsteht täglich und ist an jedem Tag des Aufenthaltes sofort nach dem Abstellen an dem hierfür errichteten Kassenautomat zu begleichen.
- (2) Die Gebühr nach § 1 (1) dieser Satzung wird mit der Zufahrt auf den Wohnmobilstellplatz zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 1 (3) und (4) dieser Satzungen entstehen bei Benutzung bzw. Entnahme und sind im Voraus an den entsprechenden Automaten zu begleichen.
- (4) Gebührenschuldner sind der Halter oder der Fahrer des Wohnmobils.

§ 3 - Bewehrung

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann ein Verstoß gegen § 1 (1) dieser Satzung (Nichtentrichtung des Stellplatzgebühr) mit einer Geldbuße in Höhe von 30,00 € belegt werden.
- (2) Die Überwachung der rechtzeitigen Gebührenerichtung und Einforderung einer evtl. Geldbuße erfolgt über Bedienstete der Stadt Königsbrunn oder gKU Verkehrsüberwachung Schwaben – Mitte A.d.ö.R., Bgm.-Wohlfarth-Str. 78 a, 86343 Königsbrunn.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.01.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.06.2013 außer Kraft.

Königsbrunn, den 20.01.2016

Stadt Königsbrunn, Franz Feigl, 1. Bürgermeister